

Sachgebiet 5/1/7 Duldung

Normen AufenthG § 60a Abs. 2 Satz 4
AufenthG § 18 Abs. 4
AufenthG § 18 Abs. 1 Nr. 1
BeschV § 6 Abs. 1 Satz 2

Schlagworte Ausbildungsduldung
Qualifizierte Berufsausbildung
Altenpflegerhelfer

Leitsatz

1. Zur Konkretisierung des Begriffs der qualifizierten Berufsausbildung im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG ist auf § 6 Abs. 1 Satz 2 BeschV zurückzugreifen, wonach die Ausbildungszeit mindestens zwei Jahre betragen muss.
2. Zur Bestimmung der maßgeblichen Dauer ist, soweit vorhanden, auf die Normen zur Beschreibung des Berufsbildes und zur Festlegung des Ausbildungsganges und der Modalitäten der Prüfung abzustellen. Unerheblich ist, ob der konkrete Ausbildungsvertrag eine längere Dauer vorsieht. Unerheblich ist auch, ob im Falle des erfolgreichen Abschlusses einer ersten Ausbildung hierdurch die Zugangsvoraussetzungen für eine weitere Ausbildung erstmalig erworben werden und ggf. auch Ausbildungsteile auf die zweite Ausbildung angerechnet werden können, sofern es sich um selbstständige Ausbildungen und Berufsbilder handelt.
3. Die Ausbildung zum Altenpflegerhelfer ist nach der Rechtslage in Baden-Württemberg keine qualifizierte Berufsausbildung im aufenthaltsrechtlichen Sinn.

VGH Baden-Württemberg

Beschluss vom 20.12.2016 11 S 2516/16

Vorinstanz VG Stuttgart

(Az. 11 K 8295/16)

Vorblatt mit Leitsatz

VENZA-Blatt ohne Leitsatz



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:

- zu 1, 2 -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe,
- Abteilung 8 - Landeserstaufnahmeeinrichtung -Ausländer-Spätaussiedler,
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az:

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen Antrag auf Erteilung einer Duldung
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat der 11. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Funke-Kaiser, die Richterin
am Verwaltungsgerichtshof Dr. Bauer und die Richterin am Sozialgericht Has-
feld

am 20. Dezember 2016

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 7. Dezember 2016 - 11 K 8295/16 - geändert.

Die Anträge der Antragsteller auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes werden abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde hat Erfolg.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts haben die Antragsteller keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht (vgl. § 123 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO).

Die Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG liegen im Falle der Antragsteller nicht vor. Hiernach ist eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe zu erteilen, wenn der Ausländer oder die Ausländerin eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen des Absatzes 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen (vgl. zu alledem schon Senatsbeschluss vom 13. 10.2016 - 11 S 1991/16 -, juris).

Die Vorschrift selbst bestimmt nicht unmittelbar, was unter einer „qualifizierten Berufsausbildung“ zu verstehen ist, wie dies auch in § 18 Abs. 4 oder § 18a Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht geschehen ist. Es besteht jedoch Einigkeit darüber, dass zur Konkretisierung auf § 25 Satz 2 BeschV a.F. bzw. § 6 Abs. 1 Satz 2 BeschV n.F. zurückgegriffen werden kann, wonach eine qualifizierte Berufsausbildung (nur) dann vorliegt, wenn die Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre beträgt (vgl. etwa Hailbronner, Ausländerrecht, § 18 AufenthG Rn. 30; Dienelt, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 6. Aufl., § 18 Rn. 15; ders.,

a.a.O., § 18a Rn. 5; Fehrenbacher, in: HTK-AuslR, § 18 Abs. 4 Rn. 1; ders., a.a.O., § 60a Abs. 2 Satz 4 Rn. 5; Bruns, in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl., § 60a AufenthG, Rn. 31; Funke-Kaiser, in: GK-AufenthG, § 60a Rn. 288.3; vgl. auch Ziff. 18a.1.1 AVw-AufenthG). Wenn § 18a Abs. 1 Nr. 1 und § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG auf die staatliche Anerkennung bzw. eine vergleichbare Regelung abstellen, so wird damit auf das in den einschlägigen Normwerken geregelte Berufsbild, einschließlich der hierin niedergelegten Ausbildungsinhalte sowie die entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen Bezug genommen und nicht auf konkrete - möglicherweise sehr individuell und einzelfallbezogene - Vertragsgestaltungen zwischen dem Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb, die für die in § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG getroffene abstrakt-generelle Entscheidung in erster Linie rechtspolitisch geprägten Entscheidung des Gesetzgebers nicht maßgeblich und leitend sein können. Unerheblich ist dabei auch, ob die Betroffenen etwa durch den erfolgreichen Abschluss einer ersten Ausbildung (hier: der Altenpflegerhelferausbildung) die Bildungsvoraussetzungen für einer weitere Ausbildung (hier: der Altenpflegerausbildung) erwerben und ggf. sogar die Ausbildungszeiten in der zweiten Ausbildung sich verkürzen. Denn jedenfalls im vorliegenden Fall handelt es sich um rechtlich selbstständige Berufsausbildungen und Berufsbilder. Dass für den Fall einer einzelfallbezogenen vereinbarten längeren Ausbildungsdauer die Bestimmung des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG entsprechend anzuwenden sein könnte, wie es das Verwaltungsgericht erwogen hat, kann nach dem Vorgesagten ausgeschlossen werden.

Nach § 3 Abs. 1 VO des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Altenpflegehilfe) vom 08. Dezember 2015 (GBl. 2016, S. 18) beträgt die normativ vorgegebene Ausbildungszeit jedoch nur ein Jahr, weshalb im Falle der Antragsteller keine qualifizierte Berufsausbildung aufgenommen wird.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts hatte der Antragsteller Ziffer 2 auch nicht am 9. November 2016 bei der Ausländerbehörde der Stadt Stuttgart unter Vorlage eines Ausbildungsvertrags zum Altenpfleger einen An-

trag auf Erteilung einer „Ausbildungsduldung“ für eine Ausbildung zum Altenpfleger gestellt. Vielmehr wurde mit Schriftsatz vom 29.11.2016 an das Regierungspräsidium Karlsruhe die Kopie eines Vertrags über die Ausbildung zum Altenpflegerhelfer vorgelegt. Ein am 5./6. Dezember 2016 unterzeichneter Ausbildungsvertrag zum Altenpfleger wurde erst mit Schriftsatz vom 6. Dezember 2016 beim Verwaltungsgericht Stuttgart eingereicht, sodass ein Antrag frühestens mit Eingang des Schriftsatzes beim Regierungspräsidium Karlsruhe gestellt wurde, was frühestens am 9. Dezember 2016 der Fall gewesen sein kann. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Antragsgegner aber bereits am 1. Dezember 2016 für den Antragsteller Ziffer 2 einen Flug gebucht und somit aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet (vgl. hierzu auch Senatsbeschluss vom 13. Oktober 2016 - 11 S 1991/16 -, juris).

Das Bestehen sonstiger Duldungsgründe wurde nicht glaubhaft gemacht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 159 Satz 1 VwGO, § 100 Abs. 1 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren findet ihre Grundlage in § 63 Abs. 2, § 47 sowie § 53 Abs. 2 Nr. 1 und § 52 Abs. 1, § 39 Abs. 1 GKG.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Funke-Kaiser

RinaVGH Dr. Bauer
ist verhindert, zu
unterschreiben

Hasfeld

Funke-Kaiser